

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und o), 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat in seiner Sitzung am            folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch vom 04.01.2005 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 2 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:**

(4) Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters fördert die Stiftung zudem den Denkmalschutz, indem sie die denkmalgeschützte Mühle in Meerbusch-Osterath erhält und bewirtschaftet, solange das Stiftungsvermögen hierfür auskömmlich ist. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass das Mühlenanwesen genutzt wird als ständige Ausstellung, die an das Lebenswerk des Paares Will Brüll - Anneliese Holte erinnert. Das Mühlenanwesen soll dann für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B.

- für Konzerte oder Literaturlesungen oder Kunstausstellungen im Ambiente des Mühlenanwesens,
- für kunstwissenschaftliche Arbeiten,
- durch Bereitstellung von Atelierraum an junge Künstler,
- für besondere Veranstaltung der Stadt Meerbusch oder dort wirkende Vereine o.ä., für die dieser Hintergrund angemessen ist.

#### **In § 9 der Satzung wird folgender Absatz 2 eingefügt, der bisherige Text wird zu Absatz 1:**

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann das Mühlengelände nach § 2 Abs. 4 anderweitig verwertet werden, wenn der Stiftungszweck langfristig hierdurch umgesetzt werden kann. Es ist eine Zweckbindung von 30 Jahren vorzusehen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Brüll-Houfer-Stiftung für die Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch,

Christian Bommers  
Bürgermeister